

EVN AG
mit dem Sitz in Maria Enzersdorf
FN 72000 h
ISIN: AT0000741053

Ergänzende Informationen über die Rechte der Aktionäre bei der ordentlichen Hauptversammlung am 02. Februar 2023

Beantragung von Tagesordnungspunkten gemäß § 109 AktG

Aktionäre, die einzeln oder zusammen seit mindestens drei Monaten Aktien in Höhe von mindestens fünf Prozent des Grundkapitals halten, können in Schriftform verlangen, dass zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden. Das Verlangen muss der Gesellschaft spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung, sohin spätestens am **12. Jänner 2023**, zugehen.

Derartige Verlangen können von Aktionären in Schriftform an die Gesellschaft ausschließlich an folgende Adressen übermittelt werden:

Per Post oder per Boten: EVN AG
z.H. Herrn Christoph Lavicka, LL.M. MSc
EVN Platz, AT-2344 Maria Enzersdorf

per E-Mail: anmeldung.evn@hauptversammlung.at
wobei das Verlangen in Schriftform (qualifizierte elektronische Signatur),
beispielsweise im Format PDF, dem E-Mail anzufügen ist

oder per SWIFT: GIBAAWGGMS – Message Type MT598 oder MT599,
wobei unbedingt ISIN: AT0000741053 im Text anzugeben ist

Jedem beantragten Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Die Antragsteller müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sein. Die Aktionärseigenschaft ist bei Inhaberaktien durch Vorlage einer Depotbestätigung gemäß §10a AktG, in der bestätigt wird, dass die antragstellenden Aktionäre seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung durchgehend Inhaber der Aktien sind, und die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf, nachzuweisen. Bei mehreren Aktionären, die nur zusammen den erforderlichen Aktienbesitz in Höhe von 5 % des Grundkapitals erreichen, müssen sich die Depotbestätigungen für alle Aktionäre auf denselben Zeitpunkt (Tag, Uhrzeit) beziehen. Hinsichtlich der übrigen Anforderungen an die Depotbestätigung wird auf die Ausführungen in der Einberufung der Hauptversammlung verwiesen (siehe auch unten).

Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG

Gemäß § 110 AktG können Aktionäre, deren Anteile einzeln oder zusammen mindestens ein Prozent des Grundkapitals erreichen, der Gesellschaft zu jedem Punkt der Tagesordnung in Textform Vorschläge zur Beschlussfassung übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge zusammen mit den Namen der betreffenden Aktionäre, der anzuschließenden Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Derartige Anträge können von Aktionären in Textform an die Gesellschaft ausschließlich an folgende Adressen übermittelt werden:

Per Post oder per Boten: EVN AG
z.H. Herrn Christoph Lavicka, LL.M. MSc
EVN Platz, AT-2344 Maria Enzersdorf

per Telefax: +43 (0) 1 8900 500 50
oder per E-Mail anmeldung.evn@hauptversammlung.at
wobei das Verlangen in Textform, beispielsweise im Format PDF, dem E-Mail anzufügen ist

Das Verlangen ist beachtlich, wenn es der Gesellschaft spätestens am siebenten Werktag vor der Hauptversammlung, sohin spätestens am **24. Jänner 2023**, zugeht.

Zulässige Beschlussvorschläge werden binnen zwei Werktagen nach Einlangen auf der Internetseite der Gesellschaft www.evn.at/hauptversammlung zugänglich gemacht. Über einen Beschlussvorschlag, der auf der Internetseite der Gesellschaft bekannt gemacht wurde, ist in der Hauptversammlung nur abzustimmen, wenn er in der Versammlung als Antrag wiederholt wird. Mit dem Antrag ist eine Depotbestätigung einzureichen, aus der hervorgeht, dass der oder die Antragsteller im Zeitpunkt der Ausstellung Aktionär ist bzw. Aktionäre sind, und die im Zeitpunkt des Einlangens bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage ist. Bei mehreren Aktionären, die nur zusammen den erforderlichen Aktienbesitz in Höhe von einem Prozent des Grundkapitals erreichen, müssen sich die Depotbestätigungen für alle Aktionäre auf denselben Zeitpunkt (Tag, Uhrzeit) beziehen. Im Übrigen gelten für die Ausstellung, den Inhalt und die Übermittlung von Depotbestätigungen dieselben Regelungen, wie sie in der Einberufung der Hauptversammlung enthalten sind (siehe auch unten). Wenn der Antrag und eine oder mehrere Depotbestätigungen auf getrennten Wegen an die Gesellschaft übermittelt werden, müssen alle Dokumente spätestens am **24. Jänner 2023** bei der Gesellschaft eingelangt sein.

Antragsrecht gemäß § 119 AktG

Jeder Aktionär ist berechtigt, in der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der Teilnahmeberechtigung durch Vorlage einer Depotbestätigung, wie in der Einberufung der Hauptversammlung beschrieben (siehe auch unten).

Auskunftsrecht gemäß § 118 AktG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunkts erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen und auf die Lage des Konzerns sowie der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder soweit die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder soweit sie auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft in Form von Frage und Antwort über mindestens sieben Tage vor Beginn der Hauptversammlung durchgehend zugänglich war.

Depotbestätigungen gemäß § 10a AktG

Depotbestätigungen sind von dem Kreditinstitut auszustellen, bei dem der Aktionär sein Depot unterhält, vorausgesetzt es handelt sich dabei um ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD. Aktionäre, deren Depotführer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, werden gebeten, sich mit der Gesellschaft in Verbindung zu setzen. Die Depotbestätigung muss in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sein und hat folgende Angaben zu enthalten: 1. Angaben über das ausstellende Kreditinstitut: Name (Firma) und Anschrift oder einen im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Code; 2. Angaben über den Aktionär: Name (Firma) und Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, gegebenenfalls Register und Registernummer bei juristischen Personen; 3. Depotnummer, andernfalls eine sonstige Bezeichnung des Depots; 4. Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien und ihre Bezeichnung oder ISIN; 5. Zeitpunkt oder Zeitraum, auf den sich die Bestätigung bezieht.

Soll durch die Depotbestätigung der Nachweis der gegenwärtigen Eigenschaft als Aktionär geführt werden, so darf sie zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein.

Depotbestätigungen können unter Wahrung der Voraussetzungen gemäß § 13 Abs 2 AktG in Textform an die Gesellschaft ausschließlich auf einem der folgenden Wege zugestellt werden:

Per Post oder per Boten:	HV-Veranstaltungsservice GmbH Köppel 60, AT-8242 St. Lorenzen am Wechsel
per Telefax:	+43 (0) 1 8900 500 50
per E-Mail:	anmeldung.evn@hauptversammlung.at , wobei die Depotbestätigung in Textform, beispielsweise im Format PDF, dem E-Mail anzufügen ist
oder per SWIFT:	GIBAATWGGMS – Message Type MT598 oder MT599, wobei unbedingt ISIN: AT0000741053 im Text anzugeben ist

Nach reiflicher Überlegung und Evaluierung der aktuellen Gesundheitslage ist der Vorstand zu dem Schluss gekommen, die diesjährige Hauptversammlung wieder als Präsenzversammlung durchzuführen.

Festgehalten wird, dass die Teilnahme ausschließlich unter Einhaltung der am Tag der ordentlichen Hauptversammlung geltenden gesetzlichen COVID-Schutzmaßnahmen – wie etwa Masken- oder PCR-Test-Pflicht – möglich ist.